

Anlage 7.1 zu GD 376/20

Die erneute Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Äußerungen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitbeteiligung

Im Rahmen der erneuten förmlichen Öffentlichkeitbeteiligung wurden von der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf vorgebracht.

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Einwender 1, Schreiben vom 12.08.2020 (Anlage 7.2)</u></p> <p><u>1. Planungsvorgaben</u> Die teils heftigen Niederschlagsereignisse haben gezeigt, welche großen Schäden sie verursachen können. Gerade in hügeligem oder bergigem Gelände fließt das Niederschlagswasser zum großen Teil außerhalb von Gewässern auf der Geländeoberfläche als sogenannte Sturzflut ab. Solche Sturzfluten verfügen über hohe Zerstörungskräfte, da sie erodierte Materialien (zum Beispiel Boden oder Geröll) mit sich reißen und so häufig durch Rückstau das umliegende Gelände überflutet wird und es zu weiteren schweren Schäden an Gebäuden und Infrastruktur kommen kann. Genau diese Gefahr wird von Einwender in der vorliegenden Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt gesehen. So ist beispielsweise unmittelbar im Norden der in der verkehrlichen Erschließung vorgesehene nord-südverlaufende Straße „Nadelbaumäcker“ von der SWU eine Trafostation vorgesehen. Legt man hier jedoch die entsprechende Starkregenkarte neben den aktuellen Bebauungsplan (beide Anlage 1), wird ersichtlich, dass dieser Standort evtl. suboptimal gewählt ist. Hier sollte, wie in früheren Entwürfen, auf einen Standort weiter südwestlich ausgewichen werden. Zumal bei dem gezeigten Ausschnitt der Starkregengefahrenkarte die neue Oberflächenversiegelung und damit auch ein veränderter Abfluss noch nicht berücksichtigt ist. Als Alternative würde sich bei Beibehaltung der jetzigen Planung evtl. auch eine Verbreiterung des Grünstreifens im Norden (zum Wohngebiet "Steinfeldstraße - Ulmer Weg") von derzeit fünf auf zehn Meter anbieten. Dieser könnte zusätzlich mit</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende 2. Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt die Sachverhalte, soweit dies auf dieser städtebaulichen Planungsebene erforderlich ist. Dem Entwurf liegt eine Entwässerungsplanung zugrunde, die die zu erwartenden Starkregenereignisse berücksichtigt und im Rahmen derer eine hydrologische Berechnung durchgeführt wurde. Die ursprünglich geplante, sehr steile, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Erschließung wurde angepasst. Anstelle eines Straßennetzes sind drei Stichstraßen mit Wendehammer vorgesehen. Die öffentlichen Grünflächen im Osten wurden vergrößert und haben u. a. die Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ und „Retentionsmulde“. Sie dienen der Anlage eines Regenrückhaltebeckens sowie der Wasserrückhaltung und -beseitigung einschließlich der Errichtung von erforderlichen Bauwerken. Durch die Festsetzungen entsprechender Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist die Entwässerung auf Ebene des Bebauungsplans gesichert. Auf Basis der aktuellen fachgesetzlichen Vorgaben des Wasserrechts erfolgt im Rahmen der Erschließung eine fachgemäße Planung der Entwässerung. Der Standort der Trafostation ist Ergebnis einer Abstimmung unter Berücksichtigung aller betreffenden Belange. Der Grünstreifen im Norden wurde gegenüber dem Vorentwurf bereits verbreitert. Von einer nochmaligen Verbreiterung wird abgesehen, um gleichmäßig Tiefe Baugrundstücke für eine angemessene Bebauung mit einfacher</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>einem Graben und entsprechender Bepflanzung ausgestaltet werden. Die genannte „10m Variante“ (Anlage 2) war bereits als mögliche Alternative geplant, wurde jedoch abgelehnt, weil man zu viel Bauraum verloren hätte. Nachdem nun aber durch die Verlegung des Spielplatzes bereits zwei Bauplätze geopfert wurden, könnte diese Variante ja möglicherweise noch einmal neu bewertet werden.</p> <p>In Anlage 3 haben die Einwender nochmals den Planentwurf beigefügt, der bei Verkauf der Grundstücke der Einwender vorgelegen hatte und für deren Kaufentscheidungen maßgeblich war. Dies jedoch nur zur Information.</p> <p><u>2. Neugestaltung des Plangebietes</u> <i>„So werden die max. zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhe und Firsthöhe) im nördlichsten Baufeld im Übergangsbereich zum Baugebiet „Steinfeldstraße – Ulmer Weg“ im Vergleich zu den südlichen Baufeldern reduziert. Dort sind auch nur Satteldachgebäude zulässig, wie im nördlich angrenzenden Gebiet „Steinfeldstraße – Ulmer Weg.“</i></p> <p>Die Einwender begrüßen diesen Ansatz und bedanken sich für das Entgegenkommen. Allerdings bewerten sie eine zulässige Firsthöhe von 11,50 m gegenüber Ø 9 m in der südlichen Reihe des Baugebietes „Steinfeldstraße - Ulmer Weg“ als immer noch recht großzügig. Es wird hier eine Begrenzung der zulässigen Firsthöhe auf 10 m vorgeschlagen.</p> <p>Ferner bitten die Einwender um eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass für diese oberste Reihe keine Ausnahmen der festgesetzten Regelungen zugelassen werden?</p> <p><u>3. Verkehrserschließung</u> <i>Kfz-Verkehr; die verkehrliche Bestandssituation ist derzeit wie folgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Feldweg an der Westseite des Plangebietes</i> • <i>Straßenfläche im Nordosten und Osten des Plangebietes, die derzeit mit Kfz-Verkehr befahren werden kann (Nutzung v.a. durch Baustellenverkehr des nördlich angrenzenden Gebietes).</i> <p><i>Im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplanes ist zudem vorgesehen, den östlichen Teil der im Norden verlaufenden Verkehrsfläche zurückzubauen (z. B. Entsiegelung) und nur Fußgängern, Radfahrern und dem landwirtschaftlichen Verkehr</i></p>	<p>Erschließung von der südlichen Wohnstraße zu ermöglichen. Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer Änderungsbedarf.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Baugebiet „Steinfeldstraße – Ulmer Weg“ ist keine Firsthöhe festgesetzt. Die Höhe ergibt sich aufgrund verschiedener Faktoren wie Traufhöhe, Gebäudegrundriss und Höhenlage. Im Bebauungsplan „Nadelbaumäcker“ wird durch die festgesetzte Firsthöhe ein Übergangsbereich von (ggf. faktisch) niedrigeren Bauhöhen auf der Hangkuppe im Norden und den tieferliegenden Bereichen im Süden geschaffen. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p> <p>Abweichungen sind nur durch die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans beschriebene Ausnahmen oder durch Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB möglich. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen handelt sich um Ermessensentscheidungen der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird für den besagten nordöstlichen Teil der Flur Nr. 364 eine öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Geh-, Radweg und Wirtschaftsweg festgesetzt. Die Aufstellung von Verkehrszeichen bedarf einer verkehrsbehördlichen Anordnung. Diese ist ebenso wie die Kontrolle der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><i>freizugeben. Der im Osten in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg Flurstück Nr. 298, der wegen seiner Topographie für die derzeitige Nutzung als Baustraße asphaltiert ausgebaut wurde, soll nach Realisierung des Baugebietes nach Möglichkeit auch entsiegelt werden.</i></p> <p>Das bebaute Flurstück Nr. 1394 (Grafensteinerweg 2) ist durch die derzeit gegebene Situation von drei Straßen umgeben. Die o. g. „Straßenfläche im Nordosten ...“ (Flurstück 364) wird derzeit – trotz bestehenden Durchfahrtsverbotes! - täglich befahren. Hier bitten die Einwender dringend um schnellere Abhilfe als dies in der aktuellen Begründung des Bebauungsplanes dargestellt ist. Die Situation wird speziell im Grafensteinerweg 2 als belastend wahrgenommen. Die Nutzung durch Baustellenverkehr ist seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben und es wird inständig darum gebeten, den neuen Bauabschnitt wie geplant aus südöstlicher Richtung zu erschließen und die bisherigen Baustraßen schnellstmöglich für den illegalen „Durchgangsverkehr“ (Kfz) zu sperren.</p>	
<p><u>Einwender 2, Schreiben vom 06.08.2020 (Anlage 7.3)</u></p> <p>Der Einwender 2 ist Miteigentümer von Flst. 347 der Gemarkung Eggingen sowie dinglich berechtigter Vorkaufsberechtigter von Flst. 347/1 (Eigentum XXXXXXXXXX) der Gemarkung Eggingen.</p> <p>Der Einwender merkt an, dass nach den Planunterlagen der Feldweg Flurstück Nr. 293/2, der bislang die einzige direkte öffentliche befahrbare Zufahrt für die oben genannten Flurstücke darstellen würde, wegfallen würde. Hiergegen wird Widerspruch erhoben.</p> <p>Der Stichweg zwischen Flurstück Nr. 348/5 und Flurstück Nr. 348/1 sei aufgrund des unterschiedlichen Niveaus nicht als Zufahrt nutzbar und wurde bislang auch nicht als öffentliche Zufahrt ausgebaut. Der Einwender fordert daher den Ausbau des genannten Stichweges im Rahmen der Erschließung des Baugebietes auf Kosten der Stadt Ulm. Dies ermöglichen Flurstück Nr. 347 und 347/1 eine Zufahrt (Anm.: zwischen den Eigentümern von Flst. 347 und 347/1 besteht ein notariell beurkundeter Grundstücksvertrag mit Fahrrecht für den Fall des Ausbaus des Stichweges).</p> <p>Der Fußweg Flst. 341 (südlich von Flst. 347/1) ist lediglich ein Fußweg, was für einen Fußgänger auch</p>	<p>Gegenüber der mit Schreiben vom 05.08.2016 vorgebrachten Stellungnahme zum Vorentwurf sowie der mit Schreiben vom 20.03.2017 vorgebrachten Stellungnahme zum Entwurf wird kein neuer Sachverhalt vorgebracht.</p> <p>Um die ausreichende Erschließung des Flurstücks 347/1 sicherzustellen wird die verkehrsberuhigte Stichstraße, die von der Straße „Nadelbaumäcker“ im Osten kommend bis zu Flurstück 341 führt, breiter hergestellt, sodass auch Flurstück 347/1 darüber mit einer 2,5 m breiten Zufahrt erschlossen wird. Eine Zufahrt zu Flurstück 347/1 ist damit (sowie bislang über Flurstück Nr. 293/2) von Südosten her möglich. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>genüge, aber nicht als Fahrweg. Der Einwender 2 komme über diesen Weg nicht mit einem Fahrzeug auf das Grundstück.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass die Flst. 347 und 347/1 von der Stadt Ulm festgesetzte private Grünzonen sind, müsse auf Kosten der Stadt eine Zufahrt gewährt und ausgebaut werden, die mit schweren Geräten (wie Traktor, Anhänger) befahrbar ist. Die von der Stadt Ulm gewollte Grünverbindung, die auch gepflegt werden muss, ist Teil des Textteils „Begründung städtebaulicher Teil“ des Bebauungsplans Nadelbaumäcker (Seite 7).</p> <p>Beim Ausbau des genannten Stichweges müsse daher sowohl das Niveau als auch das Gefälle ausgeglichen und für entsprechende Gerätschaften fahrbar gemacht werden.</p> <p>Hierzu wird auf das Schreiben des Ortsvorstehers Herrn Tress vom 06.06.2017 verwiesen, der dem Einwender 2 den Ausbau des Stichweges im Rahmen der Erschließung des Baugebietes zusagte. Der Stichweg solle Flst. 347 und 347/1 zur Nutzung als Fahrweg zugewiesen werden.</p> <p>Die Schreiben des Ortsvorstehers vom 06.06.2017 an den Einwender und vom Einwender an den Ortsvorsteher vom 11.06.2019 wurden als Kopie beigelegt.</p>	

Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zum 2. Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gehört:

- Deutsche Telekom
- Terranets bw (GVS)
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie und Handelskammer (IHK) Ulm
- LRA Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheitsamt
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeidirektion Ulm
- Regierungspräsidium (RP) Tübingen – Ref. 21 Raumordnung (inkl. Ref. 22, 25, 56)
- Regierungspräsidium (RP) Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium (RP) Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadtwerke (SWU) Ulm/Neu-Ulm GmbH
- Fernwärme Ulm (FUG)
- SUB/V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- LIV Forst- und Landwirtschaft
- Zentralplanung Unitymedia

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie und Handelskammer (IHK) Ulm
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Stadt Ulm – Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
- Regionalverband Donau-Iller
- Regierungspräsidium (RP) Tübingen – Straßenbaubehörde
- Vodafone BW GmbH – Zentralplanung (Unitymedia)
- VGV

Von den folgenden zehn Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 09.07.2020 (Anlage 7.4)</u></p> <p>Die Stellungnahme vom 23.08.2016 gilt unverändert weiter:</p> <p><i>Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Hingewiesen wird darauf, dass im westlichen Bereich (Flurstück 341) eine Telekommunikationslinie der Telekom besteht, welche nicht beeinträchtigt werden darf. Hierzu wird eine Planunterlage übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass sie in der Regel in ca. 0,6 m Tiefe und im öffentlichen (Gehsteig-)Bereich liegt. Zur Ortung werden bauseits Suchschlitze empfohlen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur eine Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet, sowie außerhalb einer Prüfung vorbehalten sei. Darüber hinaus werden weitere Hinweise für die Ausführungsplanung gegeben. (vgl. Dokument Abwägung Stellungnahmen zum Vorentwurf)</i></p>	<p>Gegenüber der mit Schreiben vom 23. August 2016 zum Vorentwurf vorgebrachten Stellungnahme wird kein neuer Sachverhalt vorgebracht. Es wird auf die Abwägung und Beschlussfassung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 12. Juli 2016 verwiesen. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p><u>Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm FM/Kn/HAT/Krä, Schreiben vom 14.08.2020 (Anlage 7.5)</u></p> <p><u>Abwasser und Gewässer (Abt 1):</u> Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.</p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u. a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten. Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erschließungsplanung und den Bau- und Pflanzmaßnahmen ist auf die Einhaltung entsprechender Mindestabstände zu achten. Für den Bebauungsplan sind keine Planänderungen veranlasst.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Im Zuge der Kanalerschließung wird der bestehende Mischwasserkanal ON 500 zwischen Steinfeldstraße und Brettacherweg ab dem Flurstück 341 in östliche Richtung umverlegt. Im Teilbereich Steinfeldstraße bis Flurstück 341 ist der bestehende Kanal über eine Grunddienstbarkeit/Leitungsrecht zugunsten der EBU zu sichern (siehe Bebauungsplan-Entwurf mit Anmerkungen).</p> <p>Des Weiteren sind die Zweckbestimmungen innerhalb der östlichen Grünflächen anzupassen bzw. zu ändern (siehe Bebauungsplan-Entwurf mit Anmerkungen).</p> <p>Die Lage der Baumbeete im Bereich der Wendehammer sind nicht in der Verlängerung von den G+R anzuordnen.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans sind unter 1.8.1.2 und in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.6.1 die Sätze „Die öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Regenrückhaltebecken“ und „Versickerung/Abwasserbeseitigung“ dient vorrangig der Errichtung von Anlagen zur Wasserrückhaltung und -beseitigung. Die Errichtung von Bauwerken zur Wasserrückhaltung und -beseitigung ist zulässig. Versickerungsflächen sollen, wenn möglich, mit einer artenreichen, ausdauernden Feuchtwiesenmischung (z. B. von Rieger-Hofmann oder vergleichbaren Anbietern) eingesät und je nach Befahrbarkeit und Wüchsigkeit ein- bis dreimalig gemäht werden (mit Mähgutabfuhr).“ enthalten. Diese Sätze sollen wie folgt ersetzt werden: "Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ dient vorrangig der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung/Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser. Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen für die Rückhalte- und Versickerungsfläche (Abwasseranlage) werden von den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm festgelegt."</p>	<p>Für den genannten Bereich des Flurstücks Nr. 298 wird ein Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) festgesetzt. Die Kanaltrasse (Leitungsrecht) darf nicht überbaut werden und innerhalb des gekennzeichneten Bereichs dürfen keine Bäume gepflanzt werden.</p> <p>Für die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ wird die Zweckbestimmung „Retentionsmulde“ ergänzt. Das Entwicklungsziel entsprechend der Ausgleichsmaßnahmen bleibt bestehen.</p> <p>Gemäß Festsetzung Nr. 1.9.1 können Baume zur Anpassung an die örtliche Situation verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten. Planänderungen sind nicht veranlasst. Die Detailplanungen können ggf. so angepasst werden, dass die Pflanzung der Bäume an den im zeichnerischen Teil festgelegten Standorten möglich ist.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und die textliche Festsetzung unter Punkt 1.8.1.2. wie folgt ersetzt: „Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ dient der Errichtung von Anlagen zur Wasserrückhaltung und -beseitigung. Die Pflanz- und Pflegemaßnahmen für die Rückhalte- und Versickerungsfläche werden von den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm festgelegt, nach Möglichkeit mit einer artenreichen, ausdauernden Feuchtwiesenmischung. Werden Teilflächen nicht für Anlagen für die Wasserrückhaltung und -beseitigung benötigt, sind sie gemäß den Pflanzmaßnahmen der Festsetzungen für „Streuobstwiese/Retentionsmulde“ und „öffentliche Grünfläche – Eingrünung Baugebiet“ zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.“</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p><u>Abfall und Stadtreinigung (Abt 11):</u> Einrichtung eines Standorts für die Erfassung von Altglas/Textilien. Lage: westliche Grenze Bebauungsplan, Höhe Flurstück 342//8</p> <p><u>Kaufmännische Dienste (Abt 111):</u> keine Stellungnahme</p> <p><u>Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):</u> Keine Stellungnahme</p>	<p>Eine Festsetzung von Flächen für Wertstoffcontainer erfolgt nicht. Die Aufstellflächen können innerhalb des öffentlichen Straßenraums verortet werden.</p> <p>-</p> <p>-</p>
<p><u>Feuerwehr, Schreiben vom 07.09.2020 (Anlage 7.6)</u></p> <p>Die verkehrsberuhigten Erschließungs- und Stichstraßen sind so auszulegen, dass sie auch mit Feuerwehrfahrzeugen (Achslast 12 to) befahren werden können. Dieses Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr ist im Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Die Darstellung entspricht dem derzeitigen Planstand. Die weiterführende Detailplanung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert. Es bedarf keines besonderen Fahrrechts. Der Feuerwehr stehen die Sonderrechte nach § 35 StVO zu. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p>Sperrpfosten und sonstige Absperrungen in Feuerwehrezufahrten müssen leicht zu entfernen sein, d. h. sie müssen entweder mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3222 oder mit einer Kettenschlaufe bzw. einem Vorhängeschloss, welches mit einem handelsüblichen Bolzenschneider durchtrennt werden kann, entfernt werden können.</p>	<p>Die Anregungen betreffen nicht die Regelungsinhalte der Bauleitplanung. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p><u>LIV, Forst- und Landwirtschaft, Schreiben vom 15.07.2020 (Anlage 7.7)</u></p> <p><u>Forstwirtschaft</u> Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p><u>Landwirtschaft:</u> Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Fläche für Wohnbebauung dargestellt. Von landwirtschaftlicher Seite aus bestehen deshalb keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan. Der Eingriff wird auch außerhalb des Plangebietes auf Ökokontoflächen der Stadt ausgeglichen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Maßnahme in Anspruch genommen werden.</p>	<p>-</p> <p>Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Polizeipräsidium Ulm, Referat Prävention, Schreiben vom 27.07.2020 (Anlage 7.8)</u></p> <p><u>Aus verkehrlicher Sicht:</u></p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Übergänge von Geh- und Radwegen in Fahrbahnen (auch zu Feldwegen) sollten so gestaltet werden, dass Wartepflichten klar erkennbar werden und zudem das unerlaubte Befahren durch Kfz verhindert wird.</p> <p>Am Beginn/Ende verkehrsberuhigter Bereiche (VB) sollte durch bauliche Gestaltung ein Portalcharakter erzielt werden. Dieser fördert die Akzeptanz besonderer Regeln im VB, wie Schrittgeschwindigkeit und das Erkennen der Wartepflicht beim Verlassen. Sofern im VB Stellplätze angelegt werden, müssten diese durch Markierungen oder deutlich unterschiedlichen Belag eindeutig erkennbar sein, um richtiges Verhalten zu fördern und spätere Probleme in der Überwachung zu verhindern.</p> <p>Für die Gestaltung von evtl. Tiefgaragenzufahrten wird zur Beachtung dieser Kriterien geraten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Anlage der Tiefgaragenausfahrten wäre darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen zu bevorrechtigten Nutzern des Gehwegs und der Fahrbahn nicht durch Stützmauern, Brüstungen, Einbauten, Möblierung, Pfosten oder Bepflanzung beeinträchtigt werden. Begrünung sollte unter diesem Aspekt kritisch überprüft werden. Bei der Pflanzenauswahl wäre auf geeignete Standorte und Wuchsformen zu achten, die keine Sichtprobleme auslösen. • Sofern die Zufahrenden in die Tiefgaragen eine Schranke/Schloss/Tor bedienen oder eine Ampelregelung beachten müssen, sollten sich diese nicht im öffentlichen Verkehrsraum aufstellen müssen. • Um unberechtigtes und behinderndes Parken vor Ein-/Ausfahrten möglichst zu verhindern, sollten diese und die davor liegende Verkehrsflächen (z. B. durch dynamisch abgesenkte Bordsteine) so gestaltet werden, dass sie das Erkennen der Tiefgaragenzufahrten erleichtern. Dies ist auch für die spätere Überwachung wichtig. 	<p>Anregungen betreffen nicht die Regelungsinhalte der Bauleitplanung bzw. sind durch unabhängig von der Bauleitplanung geltende Vorgaben gesichert (z. B. RaSt 08, StrG). Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p><u>Aus kriminalpräventiver Sicht:</u></p> <p><u>Sicherheit durch Stadtgestaltung</u> „Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen nicht die Regelungsinhalte der Bauleitplanung. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)</p> <p>Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.</p> <p>Nachfolgende Punkte bitten wir den weiteren Planungen zu beachten:</p> <p><u>Sicher Wohnen</u> Ein sicheres Wohnen wird u. a. durch die städtebauliche Form, die architektonische Gestaltung und die technische Ausstattung beeinflusst. Die soziale Kontrolle innerhalb des Wohngebiets spielt hier eine große Rolle. Aufgrund der natürlichen „Überwachung“ durch die Bewohner können potentielle Täter abgeschreckt werden, da das Entdeckungsrisiko für sie zu groß scheint.</p> <p>Tendenziell sollte ein „Mehrgenerationenwohnen“ ermöglicht werden. Dies wäre monostrukturierten Wohngebieten vorzuziehen, da sich eine altersgemischte Siedlungsstruktur immer positiv auf das Gefüge eines Wohngebietes auswirkt. Das Thema soziale Kontrolle spielt hier eine große Rolle. Eine altersgemischte Bewohnerschaft stellt sicher, dass das Wohngebiet zu allen Uhrzeiten belebt ist und nicht nur beispielsweise frühmorgens und abends nach der Arbeit.</p> <p>Anhand des Lageplanes ist ersichtlich, dass die Versickerungsflächen an den östlich gelegenen Feldweg anschließen. Die Versickerungsflächen werden von 3 Geh- und Radwegen durchzogen und führen an diesen Feldweg.</p> <p>Oft entstehen Tatgelegenheiten dadurch, dass auf Wegen an Ortsrandlagen Fluchtfahrzeuge abgestellt werden können.</p>	

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Um dies zu reduzieren sollte hier eine durchgehende Beleuchtung installiert werden. Dadurch wäre eine erhöhte Sozialkontrolle möglich. Ebenso sollte die Begrünung generell niedrig gehalten werden.</p> <p>Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und Gebäude so zu konzipieren, dass es keine dunklen Bereiche gibt und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind (Vermeidung von Angsträumen). Eine mangelhafte Beleuchtung fördert Unsicherheitsgefühle und kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen.</p> <p><u>Freiflächen</u> Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen.</p> <p>Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten.</p> <p><u>Zugangsbedingungen und technische Sicherung</u> Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegengewirkt werden.</p> <p>Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Gefährdungsszenarien ist anzudenken, dass eine ungehinderte Zufahrt zum Innenbereich / -hof vom Quartier ggf. durch Stufen, Poller oder auch Bäume erschwert werden kann.</p> <p>Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des</p>	

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren <u>kostenlos und unverbindlich</u> bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.</p>	
<p><u>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Schreiben vom 22.07.2020 (Anlage 7.9)</u></p> <p>Unter Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//17-01565 vom 22.03.2017 sind seitens des Regierungspräsidiums Freiburg zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 22.03.2017:</p> <p><u>Geotechnik:</u> Das LGRB teilt mit, dass die in der gegenständlichen Stellungnahme angeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen die gleichen Inhalte betreffen wie in der Stellungnahme vom 22.08.2016 und weiterhin gültig seien.</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.08.2016:</u> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund aus Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse und der Oberen Brackwassermolasse, welche teilweise durch holozäne Abschwemmungsmassen überlagert werden. Im tieferen Untergrund werden Gesteine des Oberjuras vermutet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zu Wahl- und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger</p>	<p>Gegenüber der mit Schreiben vom 22. März 2017 zum Entwurf vorgebrachten Stellungnahme wird kein neuer Sachverhalt vorgebracht. Es wird auf die Abwägung und Beschlussfassung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 26. September 2017 verwiesen.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Laut Ziffer A.6.9 der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 22.12.2016/07.02.2017 sollten diese Hinweise und Anregungen zu Geotechnik in Ziffer 3.3 der Hinweise auf der Planzeichnung übernommen werden, was jedoch bislang nicht erfolgte.</p> <p><u>Bergbau:</u> Östlich und südöstlich des Plangebietes liegt die Sandgrube „Kreuzäcker“ der Fa. Georg Schwer GmbH. Dieser Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und wird auf der Grundlage rechtskräftig bestehender Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) geführt.</p> <p>Nach Kenntnis des LGRB ist eine Erweiterung der Sandgrube Richtung Norden und Westen (Flurstück-Nr. 260/1 und 261/2) geplant. Ein entsprechender Antrag liegt dem LGRB derzeit noch nicht vor. Die Stadt Ulm wird zu gegebener Zeit am Zulassungsverfahren für die Erweiterung der Sandgrube beteiligt.</p>	
<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (Ref. 84.2), Schreiben vom 05.08.2020 (Anlage 7.10)</u></p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege</u> Direkt aus dem Bebauungsplanbereich sind bislang zwar keine archäologischen Fundstellen oder Funde bekannt. In Anbetracht der bekannten Kulturdenkmale im Westen Eggingens und der generell fruchtbaren Böden muss jedoch auch im Plangebiet mit archäologischen Funden gerechnet werden. Die geplante Baumaßnahme könnte zur partiellen Zerstörung dieser Denkmalsubstanz führen. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedarf es baubegleitender Maßnahmen, in deren Zuge Funde und Befunde fachgerecht geborgen bzw. dokumentiert werden können. Ziel dieser Maßnahme ist es, wenigstens den</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen der Stellungnahme Der Hinweis wurde bereits unter Kap. 6.12 „Denkmalschutz“ in die Bebauungsplanung aufgenommen.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Es wird angeregt, frühzeitig im Vorfeld der Erschließung und sonstiger Bodeneingriffe auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Es wird um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen gebeten.</p>	
<p><u>Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 11.08.2020 (Anlage 7.11)</u></p> <p><u>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</u> Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Stadt Ulm im Stadtteil Eggingen ein allgemeines Wohngebiet mit Bauplätzen für Einfamilienhäuser zu erschließen. Dieser Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ulm entwickelt.</p> <p>Der sparsame Umgang mit Grund und Boden durch eine dichte Bebauung wird sehr begrüßt.</p> <p>Zu dem o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Raumordnung und Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Auf die Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde für die Beurteilung des Immissionsschutzes wird hingewiesen.</p>	<p>Das Einverständnis aus Sicht der Raumordnung und Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Immissionsschutzes werden in der Begründung unter Kapitel 6.10 „Immissionsschutz“ entsprechend erläutert. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Im Wohngebiet ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Sandgrube „Kreuzäcker“ in Form von Lärm und Staub, insbesondere durch den damit verbundenen zu- und abfahrenden Verkehr zu rechnen.</p> <p>Zur Planvorbereitung gehört die Ermittlung von Emissionen und Immissionen als Tatsachenermittlung zum Aufgabenbereich der Vorhabenträgerin.</p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit schon derartige Ermittlungen durchgeführt worden sind.</p>	<p><i>Die Sandgrube „Kreuzäcker“ wird auf der Grundlage rechtskräftig bestehender Entscheidungen nach dem Bundesbergbaugesetz (BBergG) betrieben. Der geringste Abstand der geplanten Wohnbaufläche zur derzeitigen Abbaufäche beträgt ca. 200 m und zum Bereich der Wiederverfüllung ca. 160 m. Der Abstand ist ausreichend, damit im geplanten Allgemeinen Wohngebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind. Dies lässt sich auf Basis der Tabelle 2 der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“ abschätzen. Aufgrund der bestehenden Größe des Sandabbaugesbietes sowie des genannten Abstandes ist nicht mit unverträglichen Schallimmissionen zu rechnen. Die DIN gibt Aussagen zum Abstand von Industrie-/Gewerbegebieten zu schützenswerten Nutzungen. Im vorliegenden Fall kann angenommen werden, dass das Gebiet des Sandabbaus mit einem emittierenden Industrie- oder Gewerbegebiet gem. DIN 18005 vergleichbar ist. Nach der DIN 18005 ist bei einer ca. 10 ha großen Emissionsfläche die Schutzwürdigkeit von 55 dB in der Tagzeit beim Abstand ab 40 m bereits eingehalten. Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand ca. 200 m. Bei einem regulären Betrieb der Sandgrube können keine unverträglichen Schallimmissionen entstehen, die bewirken würden, dass die Schutzwürdigkeit für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß DIN 18005 nicht eingehalten wäre. Hinsichtlich sonstiger Immissionsarten, z. B. Staub ist aufgrund der Entfernung auch nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Erweiterungen der Abbaufäche nach Norden sind beabsichtigt.</i></p>
<p><u>SUB V-161/2020-Hr, Schreiben vom 31.08.2020 (Anlage 7.12)</u></p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Ziffer 3.3. bitte wie folgt ergänzen:</p> <p>"Bodenschutz und Geotechnik (§ 202 BauGB)</p> <p>Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 3.3 der Hinweise wird die DIN 19639 ergänzt. Aufgrund unabhängig von der Bauleitplanung geltender Vorgaben (BBodSchG, BBodSchV, § 202 BauGB, § 10 Nr. 3 LBO etc.) ist der Schutz des Mutterbodens sichergestellt. Weitere Planänderungen sind daher nicht veranlasst.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Da mit den Baumaßnahmen in hochwertigen Boden eingegriffen wird, ist dieser zu verwerten. Ist eine Wiederverwertung des Oberbodenmaterials auf diesen Flächen nicht möglich, ist der Boden anderweitig hochwertig im Landschaftsbau oder bei Rekultivierungen einzusetzen. "</p> <p>Auf den zukünftigen Freiflächen sind im Oberboden die der Nutzung entsprechenden Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten. Für PAK und BaP gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg 2019 empfohlenen FoBiG-Prüfwertvorschläge.</p>	
<p><u>Wasserrecht/Grundwasserschutz</u> Hinweis: Eine Versickerung des Regenwassers auf öffentlichen Grünflächen in die Molasseschichten lässt sich aufgrund der oft geringen Durchlässigkeiten dieser Schichtenfolge nur selten realisieren. Daher werden dringend entsprechende Untersuchungen empfohlen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Gemäß geotechnisch-hydrologischer Untersuchungen (Ingenieurgesellschaft Schirmer mbH) ist der Untergrund als gerade noch durchlässig einzustufen. Zudem werden Flächenbereiche im Osten des Plangebiets als öffentliche Grünflächen als Regenrückhaltebecken bzw. zur Wasserrückhaltung/Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser festgesetzt. Dem Belang ist damit auf Ebene des Bebauungsplans hinreichend Rechnung getragen. Planänderungen sind nicht veranlasst.</p>
<p><u>Naturschutz</u> Zu den gegenüber 2016 überarbeiteten Planunterlagen ergeben sich keine Bedenken. Die Naturschutzbelange sind qualifiziert bearbeitet und planerisch umgesetzt worden. Gegenüber 2016 ergeben sich nur unwesentliche Änderungen, die alle positiv bewertet werden (z. B. größere Grünfläche am östlichen Siedlungsrand; zwei weitere planexterne Ausgleichsflächen).</p> <p>Im Umweltbericht Kap. 4 „Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)“ stehen allgemeine Aussagen zum Monitoring und zur Dokumentation in Ergebnisberichten. Dies sind sehr vage Aussagen. Im Rahmen von Funktionskontrollen sollen die Vermeidungsmaßnahmen V3 in den Jahren 1-3, sowie im 5. Jahr nach der Umsetzung nach Abschluss der Brutsaison geprüft werden. Die jeweiligen Ergebnisse sind zu dokumentieren und</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Monitoring-Maßnahmen werden im Umweltbericht Kap. 4 entsprechend ergänzt. Darüber hinaus sind keine Änderungen veranlasst.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Funktionskontrollen sind in die textlichen Festsetzungen des B-Planes mit aufzunehmen. Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.</p>	
<p><u>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Schreiben vom 05.08.2020 (Anlage 7.13)</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nadelbaumäcker" in Eggingen, bestehen von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH keine Einwände.</p> <p>Die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH möchte darauf hinweisen, dass zur späteren Stromversorgung eine Trafostation erforderlich wird. Die Maße der Trafostation sind 6 x 3 Meter. Das benötigte Grundstück für die Trafostation muss 8 x 5 Meter groß sein.</p> <p>Bitte um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zu weiteren Schritten.</p>	<p>Das Einverständnis mit der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein Standort für die geplante Trafostation als Hinweis aufgenommen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Lage und Größe der Aufstellfläche für die Trafostation noch nicht abschließend definiert sind. Die Erforderlichkeit der Standortsicherung durch eine Festsetzung von Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ist daher aktuell nicht gegeben. Im Zuge der Erschließungsplanung sind Standort und erforderliche Flächen zu definieren.</p>